

Kooperationsvertrag

Zwischen dem

Gesangverein "Frohsinn" 1844 e.V. Wyhlen

(GVW)

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den gemäß § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden

Horst Happle

Lindenstr. 9

79639 Grenzach-Wyhlen

und dem

Männerchor Grenzach 1840 e.V.

(MCG)

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den gemäß § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden

Fritz Gerbel

Gipshalden 7

79639 Grenzach-Wyhlen

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Zur Aufrechterhaltung und weiteren Pflege des Männerchorgesanges in Grenzach-Wyhlen wird von den Parteien dieses Vertrages die Singgemeinschaft Grenzach-Wyhlen gegründet. Die beteiligten Vereine haben in jeweils getrennten Mitgliederversammlungen am 15.01.14 (MCG) und am 30.01.14 (GVW) mit den entsprechenden satzungsgemäßen Mehrheiten der Kooperation in Form einer Singgemeinschaft zugestimmt. Zweck der Singgemeinschaft ist die Pflege der Kultur, insbesondere die Förderung des Gesanges. Die jeweiligen Zweckbestimmungen der beteiligten Vereine gelten sinngemäß auch für die Tätigkeit der Singgemeinschaft. Sitz der Singgemeinschaft ist Grenzach-Wyhlen.

§ 2 Dauer

Die Singgemeinschaft wird zum 01.02.2014 gegründet. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlungen der beiden Gesangvereine wurde die Singgemeinschaft probeweise betrieben. Die Bestätigung erfolgte in den jeweils getrennten Jahreshauptversammlungen am 14.01.15 (MCG) und am 28.01.15 (GVW) mit den entsprechenden satzungsgemäßen Mehrheiten.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres von einem der beteiligten Vereine gekündigt werden, wenn die Mitgliederversammlung eines Vereines dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen hat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbständigkeit und Finanzierung

Die Parteien dieser Vereinbarung bleiben nach wie vor als gemeinnützige sowie eingetragene Vereine bestehen und fördern nach wie vor – jeder für sich – den jeweiligen Zweck des Vereines. Die Singgemeinschaft dient ausschließlich und alleine der Aufrechterhaltung des Gesangsbetriebes in den Bereichen, in denen die beteiligten Vereine nicht über die notwendige Anzahl von Sängern verfügen, um einen geordneten weiteren Gesangsbetrieb zu ermöglichen. Die Honorarkosten für den Dirigenten werden von beiden Kooperationspartnern zu gleichen Teilen übernommen. Der Dirigent ist vom GVW angestellt und sorgt für die Honorarzahung. Der MCG wird monatlich den 50 %igen Anteil der Honorarkosten an den GVW erstatten.

Neu zu beschaffendes, oder zu ergänzendes, Notenmaterial geht anteilig zu Lasten des jeweiligen Vereines.

Die Singgemeinschaft selbst wird keine Veranstaltungen im Bereich des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchführen. Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, dass jeder Verein nach wie vor seine eigenen Feste und Veranstaltungen

durchführen kann. Kommt es zu einer ausdrücklichen gemeinsamen Veranstaltung der Singgemeinschaft, so vereinbaren die Vertragsparteien eine Kosten-/Ertragsteilung von 50:50, sofern im Einzelfall keine anderslautende gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

Von den beteiligten Parteien eingebrachtes Sachvermögen bleibt Sachvermögen des jeweiligen Vereins.

Die Einnahmen und die Ausgaben der Singgemeinschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Vertragsparteien (d.h. in der Regel hälftig) aufgeteilt.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungsgremium

Die Geschäfte werden von beiden beteiligten Parteien gemeinschaftlich geführt. Zu Geschäftsführern sind automatisch die gewählten 1. Vorsitzenden der beiden Vereine bestellt. Die Geschäftsführer vertreten die Singgemeinschaft im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen, sowie den Chorverbänden.

Das Verwaltungsgremium besteht aus den beiden Geschäftsführern (1. Vorsitzende) und jeweils zwei Vertretern der Vorstandschaft aus den beiden Gesangsvereinen.

§ 6 Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem kooperativen Miteinander, insbesondere auf die Belange des jeweils anderen Partners Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Chorproben

Die Chorproben werden im monatlichen Wechsel in den Probenlokalen der beiden Gesangsvereine abgehalten:

In ungeraden Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) beim MCG

Bärenfelsschule Grenzach

Jacob-Burckhardt-Str. 4

79639 Grenzach-Wyhlen

und in den geraden Monaten (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) beim GVW

*Lindenschule Wyhlen
Hutmattenstraße 20
79639 Grenzach-Wyhlen*

jeweils Donnerstag ab 20:00 Uhr.

Die eventuell entstehenden Kosten für Raumnutzung, Raumpflege und Unterhalt hat der jeweilige Gesangverein zu übernehmen. Der gastgebende Gesangverein sorgt für Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl und stellt seinen Flügel zur Verfügung. Das Instrument soll in einem guten stimmlichen Zustand sein, wobei Kosten für allfällige Miete, Wartung und Stimmung vom jeweiligen Gesangverein getragen werden.

§ 8 Auftritte

An folgenden Veranstaltungen treten GVW und MCG generell als Singgemeinschaft auf:

*Konzerte
Jahresfeiern
Auftritte bei anderen Vereinen
Klosterhofsingen
Altennachmittage*

Um der Singgemeinschaft eine einheitliche Außenwirkung zu verleihen ist eine dem Anlass angemessene Kleiderordnung vorzusehen. Über die Details informiert ein Merkblatt oder die mündliche Bekanntgabe eines Vorsitzenden, welche für alle Sänger bindend ist.

Kleinere oder gesellige vereinsinterne Anlässe, wie Ständchen, Hocks, Weihnachtsfeiern, Vereinsausflüge, etc. kann der jeweilige Gesangverein alleine bestreiten, sofern keine andere Absprache erfolgt.

§ 9 Kündigung

Im Falle einer Kündigung wird die Singgemeinschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB aufgelöst und auseinandergesetzt. Ein eventuell vorhandenes Guthaben wird anteilig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt; sind Schulden vorhanden werden diese anteilig getragen.

§ 10 Insolvenz eines beteiligten Vereins

Im Falle der Insolvenz eines beteiligten Vereins gilt § 9 dieses Vertrages entsprechend.

§ 11 Information

Der Informationsaustausch zwischen der Singgemeinschaft und den jeweiligen Gesangsvereinen erfolgt über das Verwaltungsgremium. Unabhängig davon ist jeder beteiligte Verein berechtigt über seine gesetzlichen Vertreter sich über die Angelegenheiten der Singgemeinschaft durch Einsicht in die Bücher und Papiere zu unterrichten, sich insbesondere eine Übersicht über den finanziellen Stand der Singgemeinschaft anzufertigen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Kooperationspartner, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht. Gleichsam soll verfahren werden im Falle einer Vertragslücke.

§ 13 Änderung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Grenzach-Wyhlen, den 28. Januar 2015



Horst Happle
1. Vorsitzender
Gesangverein „Frohsinn“ 1844 e.V. Wyhlen



Fritz Gerbel
1. Vorsitzender
Männerchor Grenzach 1840 e.V.